

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Schulz
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
32-72-00/Sch

Datum
10.08.2022

Umsetzung des § 2 des Gesetzes zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen vom 27.11.2019; Prüfschema als Handreichung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unsere E-Mail-Rundschreiben vom 04.05.2021 und 17.12.2021: Darin baten wir um Mitteilung, wer bisher von der Verordnungsermächtigung des § 2 des Gesetzes zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen vom 27.11.2019 Gebrauch gemacht hat, durch Verordnung bestimmte Gebiete zum Schutz freilebender Katzen gem. § 13b Satz 1 bis 4 des Tierschutzgesetzes festzulegen.

Anhand der Rückmeldungen konnte festgestellt werden, dass bisher keine Stadt, Gemeinde und Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht hat. Diese Information haben wir auch an das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt (MWL) weitergegeben, da das Gesetz zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen vom 27.11.2019 eine Mitwirkungspflicht des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt an der Evaluierung statuiert.

Aufgrund der Ergebnisse aus den beiden Umfragen hat das MWL nun ein Prüfschema der Voraussetzungen für den Erlass einer Katzenschutzverordnung auf Grundlage des § 13b Tierschutzgesetz erarbeitet, welches wir Ihnen in der *Anlage* zur Verfügung stellen.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass der Erlass einer solchen Katzenschutzverordnung sehr umständlich und aufwendig ist und umfangreiche Dokumentationen, Nachweise und Prüfungen erfordert.

Unabhängig davon, dass die Frage 2 nicht eindeutig formuliert wurde, wird aus dem Prüfschema bereits deutlich, dass die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden für die Erarbeitung einer Katzenschutzverordnung sehr viel leisten, nachweisen und dokumentieren müssen, u.a.:

- Gutachten eines Tierarztes oder Amtstierarztes
- Anzahl der freilebenden Katzen
- Auflistung der Krankheitserscheinungen
- Darstellung des Zusammenhangs zwischen Gebiet und den Schmerzen, Leid, Schäden der frei lebenden Katzen
- Dokumentation der im Vorfeld durchgeführten umfangreichen Maßnahmen zur Eindämmung der Katzenpopulation
- Darstellung der Verhältnismäßigkeit und substantiierte Begründung

Auf diese Umsetzungsprobleme haben wir bereits in unserer Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Katzenschutzverordnungen auf die Gemeinden hingewiesen, s. E-Mail-Rundschreiben vom 24.05.2019.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Schulz

Anlage

Sachsen-Anhalt

Prüfschema der Voraussetzungen für den Erlass einer Katzenschutzverordnung auf Grundlage des § 13b Tierschutzgesetz

1. Gibt es im Zuständigkeitsbereich Gebiete mit erhöhter Population freilebender Katzen?	
ja	nein
auszuweisende Gebiete können benannt werden und sind festlegbar/abgrenzbar - genaue Festlegung des Gebietes/der Gebiete; evtl. auf Kartenmaterial (Ortsteile, Gemarkungen, Grundstücke oder natürliche Grenzen, wie z. B. Flüsse); - Einzugsgebiet einer Katze entspricht ca. 60 ha (unkastrierte Kater bis zu 1000 ha); - auf sich überdeckende Einzugsgebiete achten (z. B. Cluster in Garten- oder Ferienanlagen mit Zugang zu Wohngebieten; landwirtschaftliche Betriebe, Industriegebiete, Deponien) Grundsatz: Verhältnismäßigkeit beachten! Entsprechendes Gebiet so groß wie nötig, aber so klein wie möglich ausweisen!	<u>keine</u> Katzenschutzverordnung möglich
weiter bei 2.	zurück zu 1. Festlegung des Gebietes
2. Liegen ausreichende Dokumentationen über die hohe Katzenpopulation vor und sind damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden, die durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen verringert werden können?	
ja	nein
Dokumentation liegt vor/ Einschätzung wurde erstellt - Vorlage einer (gutachterlichen) Einschätzung durch beauftragten Tierarzt oder Amtstierarzt mit folgenden Angaben: - Auflistung der besonders betroffenen Gebiete und solcher Gebiete, aus denen Zuwanderung von unkastrierten Hauskatzen aus Besitzverhältnissen möglich erscheint, - Anzahl der dort freilebenden Katzen bzw. der Katzen, die sich dort aufhalten, - Umfang der Erscheinungen von Krankheiten, Verletzungen (durch Unfälle, Traumata), Unterernährung, erhöhte Welpensterblichkeit, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere verbunden sind, - Aussagen darüber, ob diese Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind UND durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können - Hinzuziehen der Datenlage von Tierschutzvereinen/Tierheimen (Zeitraum über 3 Jahre, Fundort, Aufnahme und Behandlung freilebender Katzen, Kastrationsaktionen)	<u>keine</u> Katzenschutzverordnung möglich

weiter bei 3.	zurück zu 2. Einschätzung erstellen
3. Wurden vorhergehende Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, ergriffen UND waren diese erfolglos, das Problem in den Griff zu bekommen?	
ja Maßnahmen wurden durchgeführt, aber das Problem besteht weiterhin	nein bisher <u>keine</u> Maßnahmen ergriffen
- möglichst alle beteiligten Behörden, praktizierende Tierärzte, Bürger/-initiativen, Tierschutzverbände, Tierheime einbeziehen - Aufruf der Öffentlichkeit, freiwillig zu einer tierschutzkonformen Lösung des Problems beizutragen (Handlungsweisen aufzählen: Auslauf begrenzen, Kastration, Kontakt zum örtlichen Tierschutzverein oder behördlichen Ansprechpartner für Hilfsangebote, Spenden etc.) - Kastrationsaktionen von Tierschutzvereinen - Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen (auch solcher Maßnahmen, an denen die Behörde nicht direkt beteiligt war ⇒ z. B. Einfangen-Kastrieren-Freilassen durch Tierschutzvereine) - Zahlendokumentation darüber wie Anzahl der Katzen weiterhin steigt, Zahlen von Fund-/Abgabebietern in Tierheimen	<u>keine</u> Katzenschutzverordnung möglich
weiter bei 4.	zurück zu 3. Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen
4. Hält auch die beabsichtigte Katzenschutzverordnung als solche den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ein?	
ja Verhältnismäßigkeit ist bei der Auswahl UND der Ausgestaltung der beabsichtigten Maßnahme einzuhalten	nein
- vorrangig sind Maßnahmen nach § 13b S. 3 Nr. 2 TierSchG als milderer Mittel; erst wenn diese und andere, nicht benannte mildere Maßnahmen keinen Erfolg versprechen, können Maßnahmen nach § 13b S. 3 Nr. 1 TierSchG vorgeschrieben werden - auch in § 13b S. 3 Nr. 1 TierSchG ist die Beschränkung regelmäßig milder als das Verbot - darüber hinaus ist in jedem Fall auch darüber nachzudenken, die vorzuschreibende Maßnahme oder die beabsichtigte Vorschrift auch zeitlich zu beschränken Auswahl und Ausgestaltung der beabsichtigten Maßnahmen sind substantiiert zu begründen	Katzenschutzverordnung so <u>nicht</u> möglich
Wenn alle Punkte 1 – 4 erfüllt und gerichtsfest dokumentiert sind, kann ERLASS einer KATZENSCHUTZVERORDNUNG erfolgen	zurück zu 4. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einhalten